



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 15. Februar 2021

Nr. 2

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 11.02.2021
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 11.02.2021
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020**

Die Stadt Moers erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfS BG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Moers folgende Regelungen:

- 1. Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.11.2020, nebst Anlage, wird hiermit aufgehoben.**
- 2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Weitergehende Anordnungen und Auflagen aufgrund von Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde bleiben unberührt.

Begründung:

Die aufzuhebende Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 wurde aufgrund des § 3 Abs. 2 Ziffer 8 Coronaschutzverordnung NRW in der Fassung vom 30.10.2020 (GV. NRW. S 1044b) erlassen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 Coronaschutzverordnung NRW (Fassung vom 30.10.2020) können die örtlichen Ordnungsbehörden die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an weiteren Orten unter freiem Himmel anordnen, wenn das Zusammentreffen einer großen Anzahl von Menschen zu erwarten ist und die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden können.

Aufgrund des nunmehr länger anhaltenden LockDowns im gesamten Bundesgebiet - der zwischenzeitlich bis zum 07.03.2021 verlängert worden ist - und die damit einhergehende Schließung vieler Ladenlokale, ist nicht davon auszugehen, dass in der Moerser Innenstadt größerer Menschenansammlungen entstehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Stadt Moers
In Vertretung
gez. Arndt
Beigeordneter